ЛИФЛЯНДСКІЯ

ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXXIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ
Цѣна на годовое изданіе . . . . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Zeitung erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . . . 5 „
Mit Uebersendung in's Haus . . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ . . 8 коп.
за строку въ два столбца . . . 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile . . . . . . 8 Kop.
für die doppelte Zeile . . . . . . 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXXIII. Jahrgang.

№ 44. **Пятница 19. Апрѣля.** — Freitag 19. April. **1885.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ.
Allgemeine Abtheilung.

Русскій подданный Александръ Штельмахеръ объявилъ, что выданный ему въ г. Ригѣ паспортъ на проѣздъ за границу отъ 19. Мая 1883 г. за № 901 потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ, предъявителемъ, поступить по закону.

Da der russische Unterthan Alexander Stellmacher die Anzeige gemacht hat, daß ihm der in Riga d. d 19. Mai 1883 sub Nr. 901 ertheilte Reisepaß abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5032. 3

На основаніи приговора Уголовнаго Отдѣленія Рижскаго Магистрата отъ 8. Марта 1885 года за № 1419 ссылается въ Восточную Сибирь на водвореніе бродяга Гейнрихъ Нейманъ, онъ же Александръ Михайловъ Васильевъ, который примѣтами росту 2 арш. 3½ верш., тѣлосложенія здороваго, волосы на головѣ и бровяхъ темно-русые, глаза голубые, носъ умѣренный, ротъ умѣренный, подбородокъ покрытъ русою бородою, лице продолговатое, отъ роду ему около 28 лѣтъ; особыя примѣты: На спинѣ и поясницѣ множество рубцовъ.

О чемъ Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ объявляется для всеобщаго свѣдѣнія съ тѣмъ, чтобы открывшіеся какіе либо родственники, либо общество означеннаго бродяги предъявили свои требованія на него съ надлежащими доказательствами въ узаконенный двухъ годичный срокъ, считая со дня послѣдней публикаціи, вмѣстѣ съ симъ отправленной для припечатанія въ Сенатскихъ Вѣдомостяхъ. № 1894. 2

Auf Grund des Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Heinrich Neumann, alias Alexander Michailow Wassiljew nach Sibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arsch. 3½ Wersch. groß, von gesundem Körperbau, hat dunkelblondes Haupthaar und Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen dunkelbraunen Bart, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 28 Jahre alt; besondere Merkmale: auf dem Rücken und an der Gürtelstelle viele Narben.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß etwaige Verwandte oder die Gemeinde des besagten Vagabunden ihre Reclamationen in Betreff desselben im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck dieser Publication in den Senatsanzeigen anzumelden haben. Nr. 1894. 2

Мѣстный Отдѣлъ.
Locale Abtheilung.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 8. Марта с. г. субститутъ ратсгера Лемзальскаго Магистрата Оттонъ Гуславскій утвержденъ ратсгеромъ того же Магистрата.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. März c., ist der Lemsalsche Rathsherr-Substitut B. Otto Gußlawsky als Rathsherr des Lemsalschen Raths bestätigt worden. Nr. 2023.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено содержателю фотографіи Оскару Канту открытіе типо-литографическаго заведенія съ цѣлью отпечатыванія литографическимъ способомъ фотографическихъ снимковъ въ фотографіи своей, расположенной по городской большой Кузнечной улицѣ за № 1.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Photographen Oscar Kahnt die Concession zur Eröffnung einer Lichtdruckerei behufs Anwendung bei photographischen Aufnahmen in seinem an der städtischen gr. Schmiedestraße sub Nr. 1 belegenen Atelier ertheilt worden. Nr. 2415.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ приписаннаго къ крестьянскому обществу имѣнія Трикатенъ Яна Зарринга, 35 лѣтъ, лютеранскаго исповѣданія, состоявшаго подъ слѣдствіемъ за похищеніе денегъ, и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Ландгерихтъ.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Geldentwendung in Untersuchung stehenden, zur Trikatenschen Gemeinde verzeichneten Jahn Sarring, welcher 35 Jahre alt und lutherischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor das erwähnte Landgericht zu sistiren. Nr. 2227. 1

Вслѣдствіе отношенія Лифляндской Казенной Палаты Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ мѣстожительства и имущества проживавшихъ въ 1884 году въ г. Ригѣ столяра Карла Экштейна и Могилевскаго еврея Ицига Синовскаго и въ случаѣ отысканія взыскать съ каждаго по 39 руб. торговыхъ пошлинъ и 25 руб. штрафа, о чемъ донести сему Губернскому Правленію.

In Folge Requisition des Livländischen Kameralhofs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem Domicil und dem etwaigen Vermögen des Tischlers Carl Eckstein, sowie des Mohilewschen Ebräers Tischlers Itzig Sinowsky, welche im Jahre 1884 beide in Riga wohnhaft gewesen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle von beiden je 39 Rbl. an Handelsgebühren und 25 Rbl. an Strafgeldern beizutreiben, hierüber aber anher zu berichten. Nr. 2229. 1

Вслѣдствіе отношенія Лифляндской Казенной Палаты Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ имущества проживающей въ Коддіакскомъ обществѣ солдатской жены Лены Корель, и въ случаѣ отысканія взыскать изъ онаго 1 руб. 20 коп. гербовыхъ пошлинъ. № 2230. 1

In Folge Requisition des Livländischen Kameralhofs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem etwaigen Vermögen der in der Koddiakschen Gemeinde domicilirenden Soldatenfrau Lene Korel sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle aus demselben 1 Rbl. 20 Kop. an Stempelsteuer bezutreiben. Nr. 2230. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ Тельшевскаго еврея Гирша Кагана, 25 лѣтъ, состоящаго подъ слѣдствіемъ за провозъ контрабанды, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Schmuggels in Untersuchung stehenden, 25 Jahre alten, Telschschen Ebräer Hirsch Kahan sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 2234. 1

Вслѣдствіе отношенія Г. Витебскаго Губернатора Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ содержавшагося подъ арестомъ при Полоцкомъ уѣздномъ полицейскомъ Управленіи и бѣжавшаго оттуда 5. Марта сего года Полоцкаго мѣщанина Хаима Янкелева Колмановича, подлежащаго отбытію воинской повинности, и въ случаѣ отысканія донести о томъ сему Губернскому Правленію. № 2340. 2

In Folge Requisition des Herrn Witebskischen Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, nach dem bei der Polotzkischen Kreis-Polizeiverwaltung inhaftirt gewesenen und am 5. März a. c. entwichenen Polotzkischen Meschtschanin Chaim Jankelew Kolmanowitsch, welcher der Ableistung der Wehrpflicht unterliegt, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber anher zu berichten. Nr. 2340. 2

Вслѣдствіе отношенія Г. Псковскаго Губернатора Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ бѣжавшаго 1. Марта сего года на пути слѣдованія въ Порховскій тюремный замокъ арестанта, крестьянина Порховскаго уѣзда, Хохловской волости, дер. Липовца, Ивана Иванова, и въ случаѣ отысканія донести о томъ сему Губернскому Правленію.

Примѣты бѣжавшаго слѣдующія: около 40 лѣтъ, роста средняго, волоса темнорусые, борода темнорусая остриженная, лицо рябоватое, одѣтъ въ сѣрую поддевку, обутъ въ большіе сапоги. № 2360. 2

In Folge Requisition des Herrn Pskowschen Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach dem am 1. März a. c. während des Transports in das Porchowsche Kronsgefängniß entsprungenen Arrestanten, Bauern des Porchowschen Kreises, der Chochlowschen Wolost, des Dorfes Lipowzo, Iwan Iwanow

sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber anher zu berichten.

Das Signalement des qu. Jwanow ist folgendes: ca. 40 Jahre alt, mittelgroß, Haare dunkelblond, Bart dunkelblond, beschnitten, Gesicht pockennarbig, bekleidet mit einem grauen Kittel und hohen Stiefeln. Nr. 2360. 2

Вслѣдствіе рапорта Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ состоящаго въ запасѣ арміи рядоваго 38. резервнаго пѣхотнаго баталіона Андреса Леппетера, временно-уволеннаго со свидѣтельствомъ названнаго Орднунгсгерихта отъ 21. Февраля 1884 г. за № 634 въ Валкскій уѣздъ, но тамъ не розысканнаго, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Орднунгсгерихтъ.

In Folge Unterlegung des Dorpatschen Ordnungsgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt nach dem zur Reserve gehörigen Gemeinen des 38. Reserve-Infanterie-Bataillons Andres Leppeter, welcher mit einer Legitimation des genannten Ordnungsgerichts vom 21. Februar 1884 sub Nr. 634 zeitweilig in den Walkschen Kreis entlassen wurde, jedoch daselbst nicht ermittelt worden ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das erwähnte Ordnungsgericht abzufertigen. Nr. 2362. 2

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ Фридрихштадтскаго еврея Рукке Шварца, нужнаго по слѣдственному дѣлу о Янѣ Берзингѣ, обвиняемомъ въ кражѣ, и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Ландгерихтъ.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem in Untersuchungssachen wider Jahn Behrsing, wegen Diebstahls, erforderlichen Friedrichstädtschen Ebräer Rucke Schwartz sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das erwähnte Landgericht auszusenden. Nr. 2366. 2

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ отставнаго солдата Мартина Петерсона, 64 лѣтъ, лютеранскаго исповѣданія, состоящаго подъ слѣдствіемъ за кражу, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата. № 2364. 3

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden verabschiedeten Soldaten Martin Petersohn, welcher 64 Jahre alt und lutherischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 2364. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ отпускнаго солдата, поденщика Александра Петрова Рыжкова, 30 лѣтъ, православнаго исповѣданія, состоящаго подъ слѣдствіемъ за покупку краденаго имущества и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Ankaufs gestohlenen Guts in Untersuchung stehenden beurlaubten Soldaten, Tagelöhner Alexander Petrow Ryschkow, welcher 30 Jahre alt und rechtgläubiger Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 2423. 3

Вслѣдствіе рапорта Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ состоящаго въ запасѣ арміи рядоваго 25. пѣхотнаго Смоленскаго полка Яна Карлова Китта, уволеннаго названнымъ Орднунгсгерихтомъ со свидѣтельствомъ отъ 1. Февраля 1884 г. за № 625 на 11 мѣсяцевъ въ гор. Гатчину, но тамъ не розысканнаго, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Орднунгсгерихтъ. № 2437. 3

In Folge Unterlegung des Dorpatschen Ordnungsgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem zur Reserve gehörigen Gemeinen des 25. Smolenskischen Infanterie-Regiments Jaan Karl's Sohn Kütt, welcher von dem genannten Ordnungsgerichte mit einer Legitimation vom 1. Februar 1884 sub Nr. 625 in die Stadt Gatschina entlassen wurde, jedoch daselbst nicht ermittelt worden ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das erwähnte Ordnungsgericht abzufertigen. Nr. 2437. 3

Vom Rigaschen Stadtwaisengerichte wird gemäß Art. 38 des 3. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Fleischermeister Andreas Georg Hoffmarck und dessen Ehefrau Henriette Amalie Hoffmarck geb. Grünfeldt am 4. April c. vor dem Waisengerichte einen Ehevertrag geschlossen haben, inhalts dessen die durch Art. 79 a. a. O. begründete allgemeine Gütergemeinschaft für die weitere Dauer ihrer Ehe aufgehoben wird. Nr. 373. 2

Riga-Rathhaus, den 5. April 1885.

Vom Rigaschen Ordnungsgerichte werden sämmtliche Polizeiautoritäten Livlands hierdurch ersucht, nach dem zum Rigaschen Arbeiteroklad verzeichneten Timofei Danilow Michailow, welcher hierselbst wegen Pferdediebstahl in Untersuchung steht, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalls denselben arrestlich anher zu übersenden.

Riga-Ordnungsgericht, den 11. April 1885. Nr. 3968. 2

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Arbeiterokladist Jwan Grigorjew Nikitin in Anzeige gebracht hat, daß der ihm vom Rigaschen Rathe am 19. December 1883 sub Nr. 6023 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuerverwaltung ersucht, im Auffindungsfalle den erwähnten Paß ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 3852. 2

Riga, den 10. April 1885.

Wenn der Expeditor Robert Grünfeldt am 20. April 1877 beim Mühlgrabenschen Gemeindegerichte gegen die Magnushoffschen Wirthe Georg Rink, Mickel Kraft und Peter Weiß, peto Pfändung klagbar geworden und die Beklagten mittelst Erkenntnißes des genannten Gemeide-Gerichts von demselben Tage zu einer dem Kläger Robert Grünfeldt zu zahlenden Entschädigung von 351 Rbl. 96 Kop. verurtheilt worden, jedoch über dieses Urtheil bei diesem Kirchspiels-Gerichte die Appelation angemeldet und verfolgt und die gegenwärtigen Vertreter der obengenannten Appellanten, resp. der Magnushoffschen Wirthe, Namens Mickel Grewe, Mickel Kraft, Janis Klasson und Peter Kalnin in termino den 9. April 1885 den Aufenthaltsort des Appelaten Robert Grünfeldt nicht anzugeben vermocht haben, — als wird qu. Robert Grünfeldt hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato auf die von den appellantischen Vertretern ihm deferirte Beweisführung bei diesem Kirchspiels-Gerichte zu erklären, widrigenfalls er mit seinen etwaigen Einreden dagegen präcludirt und in der Sache erkannt werden soll, was Recht ist.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 11. April 1885.

Nr. 3312. 3

Wenn der gegenwärtige Aufenthaltsort des zur unterzeichneten Gemeinde gehörenden im nächsten Jahre der Einberufung unterliegenden, unlegitimirten Abgabenschuldners Andrei Kayak, 20 Jahre alt, der Wittwe Greete Sohn, unbekannt ist, als werden sämmtliche Polizeiautoritäten hierdurch ergebenst ersucht, nach dem qu. Kayak genaue Nachforschungen anstellen und ihn im Ermittelungsfalle dieser Gemeindeverwaltung zusenden zu wollen.

Bullenhof, den 8. April 1885.

Nr. 13. 1

In Veranlassung dessen, daß die auf dem Wolmarschen Begräbnißplatze erbauten Grabgewölbe, den Familien von Hartwiß und Blechschmidt gehörig, so baufällig geworden sind, daß nicht nur die Passanten dadurch gefährdet, sondern auch die in demselben beigesetzten Leichen nicht mehr vor Unbilden geschützt werden — fordert die Wolmarsche Kirchenverwaltung Diejenigen, welche daran Theil haben, desmittelst auf, binnen 3 Monaten a dato den bezeichneten Uebelständen abzuhelfen, widrigenfalls die Kirchenverwaltung von sich aus Anordnungen treffen wird.

Wolmar, den 10. April 1885.

Nr. 30. 2

Der zur Reserve entlassene Untermilitär Karl Jahns Sohn Ensin hat, ohne hier Anzeige zu machen, den Wolmarschen Kreis verlassen und ist dessen Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen. In solchem Anlaß werden die resp. Polizeien von dem Wolmarschen Ordnungsgericht ersucht, den Karl Ensin, in Ermittelungsfall an das Wolmarsche Ordnungsgericht auszusenden.

Wolmar-Ordnungsgericht am 13. April 1885. Nr. 5201. 3

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden vom Walkschen Ordnungsgerichte hierdurch ersucht, den aus dem Oeselschen Kreise gebürtigen Gemeinen des Wolkowiskschen Ortscommandos Denis Jwanow Tiedemann, welcher zuletzt im Walkschen Kreise unter Soor wohnhaft gewesen ist, im Betretungsfalle zum Empfang seines Abschiedsukases diesem Ordnungsgerichte vorstellig machen zu wollen.

Walk-Ordnungsgericht, am 13. April 1885. Nr. 5566. 3

Прокламы. Proclama.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß es in dem Punkt 3 des Proclams dieses Hofgerichts vom 31. August a. pr. sub Nr. 6310, betreffend die Mortification abhanden gekommener Livländischer Pfandbriefe statt „sub Nr. 3279/16 ingrossirt auf das Gut Neu-Bewershof" heißen muß: „3279/16 ingrossirt auf das Gut Neu-Bockenhof" und statt „sub Nr. 4984/9 ingrossirt auf das Gut Bockenhof" heißen muß: „sub Nr. 4984/9 ingrossirt auf das Gut Bentenhof."

Riga-Schloß, den 1. April 1885.

Nr. 2500. 3

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle, welche an den Nachlaß des am 28. December 1884 verstorbenen Tischlermeisters Johann Gangnus und dessen am 20. Februar 1884 verstorbenen Ehefrau Charlotte Gangnus geb. Berg irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 15. October 1885, bei dem Waisengerichte, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, bezw. ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 15. April 1885.

Nr. 411. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die verwittwete Frau Emilie Baumann geb. Junghans und deren Tochter Anna Caroline Emilie Zachrisson geb. Baumann auf das im Rigaschen Kreise und Uexküllschen Kirchspiele belegene Gut Turkaln um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die respectiven Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 611. 3

Riga, den 15. April 1885.

Nachdem der Herr Eigenthümer des Gutes Kockora, Max von Schultz, die Eigenthümerin der Güter Spankau und Falkenau, die Hohe Krone, um Erlaß eines Proclams behufs Corroboration der über nachstehend genannte, zu obengenannten Gütern gehörige bäuerliche Grundstücke von ihnen abgeschlossene Verkauf- resp. Kaufcontracte nachgesucht haben, werden von dem Kaiserlichen Dörptschen Kreisgerichte, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und Derer, welchen ingrossirte dingliche Rechte an den bezeichneten Grundstücken zustehen, alle, welche sonst dingliche Rechte an den verkauften Grundstücken zu haben vermeinen, oder gegen die in Rede stehenden Verkäufe gesetzliche Einwendungen glauben geltend machen zu können, desmittelst aufgefordert, diese Einwendungen Ansprüche und Rechte innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. September 1885 inclusive, bei diesem Kreisgerichte in gesetzlicher Weise anzumelden und geltend zu machen, bei der ausdrücklichen Androhung und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ihre bezüglichen Rechte als durch Präclusion erloschen betrachtet und sie in Betreff derselben nicht gehört werden sollen;

I. Des Gutes Kockora, Kirchspiel Koddafer.

1 Wönnaniit Nr. 33, groß 11 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Johannes Rätsep, für den Preis von 3500 Rbl. Silb.

2 Risti Nr. 48, groß 10 Thlr. 56 Gr., den Bauern Marcus und Josep Kull, für den Preis von 2100 Rbl. Silb.

3 Perna Nr. 51, groß 11 Thlr. 10 Gr., dem Bauer Jürri Ruggin, für den Preis von 2400 Rbl. Silb.

II Des Kron-Gutes Spankau, Kirchspiel Nüggen.

1 Pastako Nr. 25, groß 69,09 Dess., dem Bauer Peter Pastak, für den Preis von 2278 Rbl. Silb.

III. Des Kron-Gutes Falkenau, Kirchspiel Ecks.
1 Pedi Nr. 45, groß 25,35 Dess., dem Bauer Jaan Pensa, für den Preis von 1556 Rbl. 56 Kop. S.
Dorpat-Kreisgericht, am 11. März 1885. Nr. 1037. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Herren Conrad und Arnold von Gersdorff, Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Schloß Hochrosen hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe der ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käuferin als freies und von allen auf dem Gute Schloß Hochrosen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Schloß Hochrosen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, der resp. Käuferin erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß Hochrosen ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:
Das Gesinde Meschkaiser, groß 36 Thlr. $44^{36}/_{112}$ Gr., der Schloß Hochrosenschen Gemeinde, für den Preis von 8000 Rbl. S. Nr. 629. 3
Wolmar, den 19. März 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Aug. J. v. Pander, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen Gutes Noetkenshof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, — als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleigenes, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:
Teikmann, groß 13 Thlr., auf den Jacob Grabausk, für 1975 R. S.
Wenden, den 8. März 1885.
Nr. 189. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Märt Laus, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises unter dem Gute Cabbal belegenen Grundstücks Wakkina Nr. 203, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. September 1885 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:
Wakkina Nr. 203, groß 16 Thlr. 53 Gr., dem Bauer Jaan Orro, für den Preis von 3600 Rbl. S.
Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 18. März 1885. Nr. 652. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaan Leppik, Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Pollenhof belegenen Grundstücks Uelpre Jaan Nr. 6, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihre und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter Credit-Societät und des Herrn Besitzers von Pollenhof, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. September 1885, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:
Uelpre Jaan Nr. 6, groß 25 Thlr. 27 Gr., dem Bauer Hans Oea, für den Preis von 5500 Rbl. S.
Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 18. März 1885. Nr. 660. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaan Asson, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Alt-Fennern belegenen Grundstücks Püsta Nömme Nr. 74, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. September c., bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:
Püsta Nömme Nr. 74, groß 3 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Jürri Jennsen, für den Preis von 2158 Rbl. S.
Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 18. März 1885. Nr. 668. 3

Kad schejeenes Jahn Rufkis ir paradu dehl konkursi kritis un wina mantibas akzionâ pahrdotas, tadehl teek wisi wina paradu deweji un nehmaji usaizinati ar sawahm prasibahm 3 mehneschu laikâ, t. i. lihds 5. Juni f. g. pee schahs teesas peeteiktees; pehz scha termina netiks neweens parada prasitajs klausits, bet ar paradu flehpejeem likumigi isdarits.
Jaun-Gulbenes walsts-mahjâ, taî 5. Martâ 1885. Nr. 112. 3

Schejeenes Peter Breeds un seewa Ede, kureem pascheem neweena meesiga behrna naw ir pehz schahs teesas protokola no 28. Februar f. g. sub Nr. 136 peenehmuschi few meesiga dehla weetâ to schejeenes walsts lozekli Jahni Saki 29 gadus wezu un atdewuschi winam wisas mantoschanas teesibas. Kam pret scho adopziju un mantoschanas teesibahm buhtu ko preti runaht war to darit trihs mehneschu laikâ, tas ir lihds f. g. 5. Junijam pehz scha termina tiks schi adopzija par spehkâ gahjuschu usskatita.
Jaun-Gulbenes walsts-teesâ, 5. Martâ 1885. Nr. 116. 3

Golgowskas pagasta teesa (Tirsas draudsê. Zehsu-Walkas kreisê) zaur scho wispahrigi sino, kad schejeenes Boschu mahjas gruntneeks, Emil Assers paradu dehl konkursê kritis, tadehl teek wisi wina paradu prasitaji un deweji 3 mehneschu laikâ usaizinati, t. i. lihds 23. Junijam f. g. pee schahs teesas peeteiktees. Wehlakas paradu peeteikschanas wairs netiks klausitas un ar paradu flehpejeem tiks likumigi darits.
Golgowskas pagasta namâ, 23. Martâ 1885. Nr. 96. 2

Kad schejeenes Kalwischu mahjas gruntneeks Jakob Saufais ir paradu dehl konkursê kritis, tadehl teek wisi wina paradu prasitaji un deweji usaizinati 3 mehneschu laikâ, t. i. lihds 27. Junijam f. g. pee schahs pagasta teesas peeteiktees. Wehlakas paradu prasischanas netiks eewehrotas un ar paradu flehpejeem tiks likumigi darits.
Tirsas pilspagasta namâ, 27. Martâ 1885. Nr. 127. 2

Kad tee pee Weismana pagasta peederigee laulatee draugi Kahrlis un Sana Danz peenehmuschi few par dehlu un mantineeku to pee Preekulu pagasta peederigo, 18. Septembrî 1877 dsimuscho Mahrtinu Peitschu, Laura un Kristines Peitscha dehlu, tad teek ar scho usaizinati wisi, kam pret tahdu adopziju kas preti buhtu, triju mehneschu laikâ pee apakschrakstitas pagasta teesas peeteiktees.
Weismana pagasta teesâ, 28. Martâ 1885. Nr. 90. 1

Kad Wez-Peebalgas Sweineeku pusmahjas gruntineeks Jahnis Mitris ir konkursê kritis, tad zaur scho teek usaizinati wisi wina parada deweji, ka ari no wina nehmaji lihds f. g. 30. Junijam pee schahs teesas meldetees. Kas lihds nolikkam terminam nebuhs meldejuschees, sandehs prasischanas teesibu un ar parada flehpejeem tiks likumigi darihts.
Wez-Peebalgas pagasta teesâ, 30. Martâ 1885. Nr. 222. 1

Patti kogukonna kohtu poolt, mis Pernu maakonnas ja Saarde kihelkonnas, saab teada antud, et siit walla maakoha Nr. XVII peremees Jaak Kurrik ära on surnud ja kutsutakse kõiki, kellel tema warast nõudmist ehk maksmist, seda kuue kuu aja sees, see on kõige hiljem kuni 19. Septembrini 1885 siia kohtu ette ülesandma. Pärast seda ei saa nõudmisi enam kuulda wõetud ja wõlnikud saawad, kui wõera oma salgajad, wastutamise alla tõmmatud.
Pattis, sel 19. Märtsil 1885.
Nr. 209. 3

Торги. Torge.

Von dem Rigaschen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf den 29. d. M. diesseits angesetzte Versteigerung der in der Sägemühle des Kaufmanns U. P. Th. Plawneek auf Lübecksholm befindlichen Maschinen nebst Zubehör, Dampfkessel, Pumpen, Schläuche, Sägegatter, Kreissägen rc. nicht stattfinden wird.

Riga-Schloß, den 18. April 1885.
Nr. 834.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypothekenvereins der öffentliche Verkauf des der Frau Anna Gutschewsky geb. Semenow gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 392 beziehungsweise im 1. Quartiere des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 361, 394, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartiere sub Pol.-Nr. 306A, 275A an der Lager- und Ritter-Straße belegenen und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. September 1885 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte A. Gutschewsky, geb. Semenow bezw. an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden, und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 12. März 1885.
Nr. 602. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypothekenvereins der öffentliche Verkauf des dem Handlungscommis Johann Feiedrich Weschke gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 58, beziehungsweise im 1. Quartiere des zweiten Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 61,62, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 1. Quartie sub Pol.-Nr. 99 an der Mühlenstraße belegenen und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. September 1885 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Joh. Fr. Weschke beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 12. März 1885.
Nr. 604. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypothekenvereins der öffentliche Verkauf des dem zu Paltemal verzeichneten Dawe Bebberis gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1605, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 572 an der Färberstraße belegenen, und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 17. September 1885 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Dawe Bebberis, beziehungsw. an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 13. März 1885.
Nr. 619. 3

Vom Vogteigerichte der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß das dem hiesigen Einwohner Michel Pick gehörige in der hiesigen Vorstadt, Bremerseite sub Nr. 216, belegene Grundstück sammt Appertinentien zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und daß die Ausbotstermine auf den 25., 26. und 27. Juni dieses Jahres, der vierte und letzte Termin aber, falls auf Abhaltung eines solchen angetragen werden sollte, auf den 28. Juni d. J. anberaumt worden sind, als weshalb alle Diejenigen, welche auf dieser Ausbot zu reflectiren gesonnen, an den genannten Tagen Mittags 12 Uhr sich hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Kanzlei dieses Vogteigerichts einzusehen.

Pernau-Vogteigericht, den 27. März 1885.
Nr. 206. 3

Правленіе Ковенскаго округа путей сообщенія въ г. Ковно состоящее объявляетъ, что въ присутствіи его будутъ производиться торги 3. Мая сего года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на перестройку части Сѣверной деревянной набережной Виндавскаго порта, на протяженіи 36 пог. саж., на сумму по смѣтѣ 8339 руб. 30 коп. Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить документы о своемъ званіи и залогъ на одну пятую ($^1/_5$) часть подрядной суммы наличными деньгами или процентными бумаги изъ числа поименованныхъ въ 1655 ст. I ч. X т. Св. Зак. (изд. 1857 г.) и продолженіяхъ къ сей статьѣ. Кондиціи означеннаго подряда и смѣту желающіе могутъ видѣть въ Правленіи во всѣ присутственные дни до 2 часовъ по полудни. Запечатанныя объявленія будутъ приниматься въ такомъ только случаѣ, если они будутъ поданы не позже 2 часовъ дня торга и написаны безъ отступленія отъ установленныхъ въ законѣ правилъ.
№ 839. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: **Тобизенъ.**

Секретарь: П. Давиденковъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hierdurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung, resp. bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Arbeiterokladisten Martin Kuplast am 20. December 1881 Nr. 13203 ertheilte, bis zum 1. Januar 1882 giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Zunftokladisten Peter Rink, am 3. Mai 1884 Nr. 6863 ertheilte, bis zum 1. Juni 1884 giltige Legitimation.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Kegeln verzeichneten Andrei Kimmen, d. d. 25. September 1884 Nr. 11586, giltig bis um 23. April 1885.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Печатано въ Лифляндской Губернской Типографіи въ Ригѣ (въ замкѣ).